

Oeffentliches Gesundheitswesen.

Sittlichkeit und Strafrecht.

Von Oberreichsanwalt a. D., Honorarprof. Dr. Ebermayer in Leipzig.

Unter dem Titel: „Sittlichkeit und Strafrecht“ hat das „Kartell für Reform des Sexualstrafrechts“ einen Gegenentwurf zum Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, soweit es sich um geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen handelt, herausgegeben¹⁾. Der Gegenentwurf ist auf Grund der Reichratsvorlage (Entw. 1925) aufgestellt, berücksichtigt daher zunächst die Aenderungen, die dieser im Reichsrat erfuhr, nicht; erst am Schluß wird die Reichstagsvorlage in Betracht gezogen.

Der Gegenentwurf geht davon aus, daß das Strafrecht lediglich die Interessen der Einzelnen und der Gesellschaft gegen Angriffe zu schützen habe und daß auf dem Gebiete des Geschlechtslebens nur die freie Selbstbestimmung des Menschen, seine Gesundheit und der Schutz des Geschlechtsunreifen in Frage kommen. Sollten wirklich nicht noch andere rechtsschutzwürdige Interessen vorhanden sein; sollten Gemeinwohl, Rechtsbewußtsein, sittliche Grundanschauungen, Reinheit des Volkslebens usw. nicht auch des Schutzes bedürftige Rechtsgüter bilden?

Der Gegenentwurf verlangt zunächst die Bestimmung über die *Zurechnungsunfähigkeit* dahin zu ergänzen, daß unter den biologischen Merkmalen „krankhaft bedingter abnormer Zustand des Verstands- oder des Gemüts- oder des Trieblebens“ berücksichtigt wird. Dies soll hauptsächlich zum Schutze konstitutioneller Homosexueller dienen. Ob eine solche Aenderung nötig ist, erscheint höchst zweifelhaft. Soweit hier ein Schutz erforderlich wird, kann er auch nach der Fassung der Reichstagsvorlage (Entw. 1927) gewährt werden. Die weitere Forderung des Gegenentwurfes, im § 13 des Entwurfes 1927 statt „das Unerlaubte“ zu sagen „das Unrecht“, ist im Entwurf 1927 bereits erfüllt.

Die im Entwurf 1927 vorgesehenen Maßnahmen der *Besserung und Sicherung* weist der Gegenentwurf mit Rücksicht auf das Mißtrauen in den gegenwärtigen Richterstand zurück. Radbruch meint, „es sei nicht zu hoffen, daß die Quellen dieses Mißtrauens schnell und bald versiegen würden“. Man könnte sie wohl rasch zum Versiegen bringen, wenn man die richterliche Unabhängigkeit etwa für ein Jahr aufheben würde, was ja von gewisser Seite schon seit langem als wünschenswert bezeichnet wird; wenn man dann alle „suspekten“ Richter aus dem Amte entfernen und sämtliche Stellen mit waschechten Genossen besetzen würde. Da würde das Jammern über Klassenjustiz, über Mißtrauen zum Richter alsbald aufhören und selbst der Gegenentwurf würde keine Bedenken mehr tragen, diesen Richtern die vorgesehenen Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuvertrauen.

Eine der Hauptforderungen des Gegenentwurfes ist selbstverständlich die *Freigabe der Abtreibung*. Die Abtreibung soll künftig nur strafbar sein, wenn sie ohne Einwilligung der Schwangeren geschieht oder durch einen Kurpfuscher entgeltlich oder gewerbsmäßig oder unter Ausbeutung der Notlage der Schwangeren vorgenommen wird. Was zur Begründung dieser Forderung vorgebracht wird, ist durchweg nicht neu: die arme Proletarierfrau, die nach Freigabe der Abtreibung angeblich stets durch den Arzt wird abtreiben lassen, das Recht der Frau am eigenen Körper, die Verneinung der Fähigkeit der Frucht, Trägerin eines Rechtes auf Leben zu sein, die geringe Zahl der Verurteilungen gegenüber der großen Zahl der Abtreibungen usw. All dieses Vorbringen wurde schon wiederholt besprochen und widerlegt. Man bekommt allmählich den Eindruck, daß über diese Frage schon so viel geschrieben und geredet worden ist, daß es überflüssig erscheint, ein Wort weiter darüber zu verlieren. Die Gegner und die Befürworter der Freilassung der Abtreibung werden sich gegenseitig ebensowenig überzeugen wie die Gegner und Befürworter der Todesstrafe. Letzten Endes wird eine vielleicht Zufallsmehrheit des Reichstages diese so wichtigen Fragen entscheiden. Auffallend ist es, daß der Gegenentwurf im Nachtrag die Bestimmung des Entwurfes 1927, wonach die von einem Arzte aus medizinischer Indikation vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft oder Perforation nicht als Abtreibung oder Tötung strafbar ist, nur als „geringen Fortschritt“ bezeichnet. Diese Bestimmung bedeutet der bisherigen Rechtsprechung gegenüber, wie sie noch bis vor kurzen war, einen gewaltigen Fort-

schrift. Würde man dazu kommen, die Bestimmung über die medizinische Indikation hinaus unter den entsprechenden Kautelen auf die soziale Indikation auszudehnen, so sollte man meinen, es würde nach den Forderungen der Verfasser des Gegenentwurfes, soweit sie sich in diskutablen Grenzen halten, Genüge getan. Geht doch sogar das Musterland der Sowjetrepublik nicht weiter.

Die Bestimmung des Entwurfes 1927, wonach eine *Körperverletzung* nicht bestraft wird, wenn sie mit *Einwilligung* des Verletzten geschieht, es sei denn, daß die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt, will der Gegenentwurf gestrichen haben und an ihre Stelle lediglich eine Bestimmung setzen, dahingehend, daß eine von einem Geschlechtskranken vorgenommene geschlechtliche Handlung, die Ansteckungsgefahr begründet, auch dann strafbar ist, wenn der andere Teil einwilligt. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetz betr. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wie ferner diese Bestimmung geeignet sein soll, die Bestimmung über die Strafflosigkeit der mit Einwilligung begangenen Körperverletzungen zu ersetzen, ist nicht abzusehen.

In diesem Zusammenhang berührt der Gegenentwurf auch die Bestimmung über die *Strafflosigkeit der zu Heilzwecken* *lege artis* vorgenommenen Eingriffe und erhebt Bedenken wegen mangelnden Schutzes der Willensfreiheit der Kranken, wenn solche Eingriffe gegen seinen Willen erfolgen. Er übersieht hierbei die in dem Entwurf 1927 aufgenommene Bestimmung über die *Strafbarkeit eigenmächtiger Heilbehandlung*.

Zum 21. Abschnitt des Entwurfes 1925 (Unzucht) macht der Gegenentwurf eine Reihe von Abänderungsvorschlägen, auf die im einzelnen einzugehen hier zu weit führen würde. Bemerkt sei nur, daß der Gegenentwurf überall das Wort „Unzucht“ durch „geschlechtliche Handlungen“ ersetzt wissen will. Mit besonderer Liebe und Sorgfalt wird, wie nicht anders zu erwarten, die Frage der *Strafbarkeit homosexuellen Verkehrs* zwischen erwachsenen Männern behandelt. Solcher Verkehr soll, wenn er mit gegenseitiger, nicht erzwungener Einwilligung erfolgt, straflos bleiben. Neues für und wider diese Forderung ist hier wie bei der Abtreibung nicht zu sagen. In Fällen erwiesener konstitutioneller Anlage werden unter Umständen die Bestimmungen über *Zurechnungsfähigkeit* in Frage kommen können. Dazu bedarf es keiner besonderen Bestimmung. Wo solche Veranlagung nicht vorliegt, soll aus den in der Begründung zum Entwurf angeführten Erwägungen bestraft werden.

Durchaus abzulehnen ist die vom Gegenentwurf geforderte milde Behandlung der *Zuhälter*: Gefängnis statt Zuchthaus und nur bei Ausbeutung. Diese ebenso gemeinen als gefährlichen Individuen verdienen keine derartig zarte Rücksichtnahme.

Die *Strafflosigkeit des Ehebruchs* erscheint diskutabel. Persönlich stehe ich auf dem Boden des Entwurfes.

Berufsgeheimnis und Kurpfuscherei.

Vom Amts- und Landrichter Dr. jur. Neukamp in Bonn.

Nach § 300 des jetzt noch geltenden Deutschen Reichsstrafgesetzbuches werden Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen bestraft, wenn sie unbefugt *Privatgeheimnisse* offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Diese Pflicht der Wahrung von anvertrauten *Privatgeheimnissen* enthält für den genannten und ganz bestimmt umschriebenen Personenkreis zugleich ein besonderes Recht: das Recht des *Berufsgeheimnisses*. Dieses Recht gibt den Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Apothekern und ihren Gehilfen gegenüber den Kurpfuschern eine ganz besondere Vorzugsstellung. Diese Vorzugsstellung ist bei der leider im Deutschen Reiche immer noch herrschenden *Kurierfreiheit* von größter Bedeutung: denn diese Ausnahmestellung dürfte immerhin bewirken, daß manche Personen sich nicht an die Kurpfuscher wenden, weil die Kurpfuscher heute noch nicht das *Vorrecht* des *Berufsgeheimnisses* haben, sodaß bei den Kurpfuschern die Gefahr besteht, daß sie die ihnen anvertrauten *Privatgeheimnisse* offenbaren und wegen solcher Offenbarungen von *Privatgeheimnissen* nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Wenn also auch die Reichsgewerbeordnung von 1869 die *Kurierfreiheit* im Deutschen Reiche eingeführt hat, die sonst in den wenigsten Kulturstaaten besteht — vgl. die Schrift „Die notwendige Bekämpfung der Kurpfuscherei“ von Oberreichsanwalt i. R. Dr. Ebermayer in Leipzig (Verlag Georg Thieme, Leipzig 1927) —, so hat doch das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1870 den Aerzten und den sonstigen für die Krankenbehandlung ordnungsmäßig vorgebildeten Personen in dem Recht und der Pflicht des *Berufsgeheimnisses* eine berechnete Vorzugsstellung gegenüber den Kurpfuschern

¹⁾ Sittlichkeit und Strafrecht. Gegenentwurf zu den Strafbestimmungen des Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches über geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen; nebst Begründung. Herausgegeben vom Kartell für Reform des Sexualstrafrechts. Berlin, Verlag der Neuen Gesellschaft, 1927. 100 S. M. 2.—